



K U N D M A C H U N G

**Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten sowie
Bekanntmachungen der Stadt Hall in Tirol gemäß
§ 13 Abs. 2 und 5 und § 42 Abs. 1a Allgemeines
Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG
und § 86b Bundesabgabenordnung - BAO**

I. Rechtswirksame Einbringung:

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) und von schriftlichen Mitteilungen an alle bei der Stadtgemeinde Hall in Tirol eingerichteten Behörden und Dienststellen stehen Ihnen folgende Adressen zur Verfügung:

Einbringung über:

Post:

Stadtgemeinde Hall in Tirol
Oberer Stadtplatz 1 – 2
6060 Hall in Tirol

Persönliche Abgabe bei:

Stadtservice der
Stadtgemeinde Hall in Tirol
Rathaus – Erdgeschoß
Oberer Stadtplatz 1
6060 Hall in Tirol

Telefax:

+43 (0)5223 5845-272 (Stadtservice)

E-Mail:

stadtamt@stadthall.at

Online-Formulare:

<https://www.hall-in-tirol.at>

Die Empfangsgeräte (für Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe Pkt. III.) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte übermittelt werden, gelten daher auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Stadtamtes gelangt sind, erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) und werden (erst) ab diesem Zeitpunkt in Bearbeitung genommen.

Die Weiterleitung von an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Stadtamtes übermittelten Anbringen ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

Schriftliche Anbringen iSd § 13 AVG, die an anderen Adressen als den oben bekanntgemachten der Stadt Hall in Tirol eingebracht werden, werden – allenfalls

aber zeitverzögert – auf Gefahr des Einbringers (zB Verlust, Fristversäumnis) an eine der oben genannten Adressen weitergeleitet.

II. Technische Voraussetzungen

Sofern E-Mails oder Online-Formulare Anlagen enthalten, müssen diese eines der folgenden Formate aufweisen:

Art	Bezeichnung	Endung
Text-Formate	ASCI (ISO 8859-1),UTF-8	*.TXT, *.XML, *.CSV
Dokument-Formate	Portable Document Format	*.PDF
	Rich Text Format	*.RTF
	MS Office Word	*.DOC, *.DOCX
	MS Office Excel	*.XLS, *.XLSX
	MS Office PowerPoint	*.PPT, *.PPTX
	OpenDocument Text	*.ODT
	OpenDocument Tabellen- dokument	*.ODS
OpenDocument Präsentation	*.ODP	
Grafik-Formate	Graphics Interchange Format	*.GIF
	JPEG File Interchange Format	*.JPG, *.JPE, *.JPEG
	Picture exchange	*.PCX
	Windows Bitmap	*.BMP
	Tagged Image File Format	*.TIF, *.TIFF
	Portable Network Graphics	*.PNG
	AutoCAD Drawing	*.DWG
Drawing Interchange Format	*.DXF	
Web- und Mail-Formate	Hypertext Markup Language	*.HTML, *.HTM
	Extensible Hypertext Markup Language	*.XHTML
	Extensible Markup Language Nachrichtenformat	*.XML *.MSG
Komprimierung	ZIP	*.ZIP
	Roshal Archive	*RAR
	7Zip	*.7Z

E-Mails und Online-Formulare gelten als nicht rechtswirksam eingebracht, wenn diese und ihre Beilagen

- die Gesamtgröße von 15 Megabyte überschreiten,
- verschlüsselt sind,
- Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
- ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten oder Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet enthalten, da die Inhalte als Sicherheitsgründen nicht geöffnet werden.

Hierüber wird die Absenderin bzw. der Absender nicht informiert.

III. Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Amtsstunden:

Tag:	Vormittag:	Nachmittag:
Montag – Donnerstag	07:30 – 12:15 Uhr	13:15 – 17:15 Uhr
Freitag	07:30 – 12:30 Uhr	

Parteienverkehrszeiten – Stadtservice (Rathaus / Erdgeschoß):

Tag:	Vormittag:	Nachmittag:
Montag – Donnerstag	07:30 – 12:00 Uhr	13:15 – 17:00 Uhr
Freitag	07:30 – 12:00 Uhr	

Parteienverkehrszeiten – übrige Dienststellen Rathaus und Rosenhaus:

Tag:	Vormittag:	
Montag – Freitag	08:00 – 12:00 Uhr	

Keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr finden an den gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember und am Faschingsdienstag-Nachmittag statt. Die jeweiligen Parteienverkehrszeiten der außerhalb des Rathauses und des Rosenhauses gelegenen Dienststellen (zB Recyclinghof Augasse, etc.) können den dortigen Anschlägen entnommen werden.

IV. Amtstafel

In Entsprechung der Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl.Nr. 36/2001 idF LGBl.Nr. 138/2019, wird bekanntgemacht, dass sich die Amtstafel der Stadtgemeinde Hall in Tirol an der Südfassade des Rathauses befindet. Bei den in den Stadtteilen Heiligkreuz, Obere Lend, Schöneegg und Untere Lend befindlichen Anschlagtafeln handelt es sich um unverbindliche Informationstafeln, welche, wie auch die „digitale Amtstafel“ auf der Homepage der Stadtgemeinde Hall in Tirol, rein informativen Charakter haben.

Abweichend davon sind sowohl Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 iVm § 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG (siehe Pkt. V.), als auch gemäß den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016 auf der Internetseite der Gemeinde bekannt zu machende Kundmachungen auf der „digitalen Amtstafel“ rechtsverbindlich.

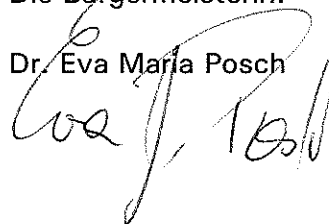
V. Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Die Kundmachungen mündlicher Verhandlungen können gemäß § 42 Abs. 1 iVm § 42 Abs. 1a AVG im Internet erfolgen und sind unter der Adresse <https://www.hall-in-tirol.at/Rathaus/Amtstafel> (Amtstafel online) abrufbar.

Hall in Tirol, am 22. Jänner 2020

Die Bürgermeisterin:

Dr. Eva Maria Posch



Dauerhafte Kundmachung
an der Amtstafel
angeschlagen am: 23.01.2020 SP

8